



# DER LANDESVERBAND NIEDERSÄCHSISCHER GARTENFREUNDE INFORMIERT

---

## **Niedersächsisches Gaststättengesetz seit 1. Januar in Kraft**

Regelungen der Gemeinden sind verbindlich

Das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) hat die bundeseinheitlichen Regelungen abgelöst. Bei vielen Vereinen hatte es bereits vor in Kraft treten für Unmut gesorgt. Was zunächst als Vereinfachung für Gaststättenbetriebe gewertet wurde, scheint auf den zweiten Blick den Vereinen das Leben schwerer zu machen. Denn das Gesetz gilt auch für ein vorübergehendes Gaststättengewerbe. Und dazu gehören ebenfalls Vereinfeste, auf denen Getränke und Speisen verkauft werden.

### **Anzeige von Einzelveranstaltungen erforderlich**

Nach dem NGastG müssen alle Einzelveranstaltungen angemeldet werden.

Entscheidend für die neue Regelung ist, dass Speisen und Getränke gewerblich, d.h. gegen Entgelt abgegeben werden. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird, ist unerheblich. Selbst wenn unter Berücksichtigung der Nebenkosten (Anmeldegebühren, Grillkohle, Stromkosten usw.) die Waren kostendeckend verkauft werden sollen, ein Verlust entsteht (zum Beispiel weil zu wenige Gäste gekommen sind) oder ein solcher von Anfang an einkalkuliert wird, muss die Veranstaltung angemeldet werden.

Meisten sollen bei Veranstaltungen ja ein paar Euro für den Verein in der Vereinskasse verbleiben oder zumindest die Kosten insgesamt abgedeckt werden.

Anzeigefrei bleiben Veranstaltungen, an denen ausschließlich die Mitglieder des Vereins teilnehmen.

### **Rechtzeitig anmelden**

Im Gesetz heißt es: Gemäß § 2 Abs. 4 NGastG muss derjenige, der nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreibt, dies unter Angabe seiner Personalien sowie des Ortes und der Zeit des Angebots der zuständigen Behörde vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken und Speisen schriftlich anzeigen.

Bei Veranstaltungen, auf denen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden, soll diese Regelung insbesondere der Unterrichtung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde dienen, die das Gesetz ebenfalls vorschreibt. Im Mittelpunkt steht dabei der Gesundheitsschutz der Gäste.

### **Was bei Alkoholausschank zu beachten ist**

Weitergehende Anforderungen stellt das Gesetz an Veranstaltungen, auf denen alkoholische Getränke angeboten werden. Dann muss die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden überprüft werden. Dazu sagt das Gesetz: Gemäß § 3 Abs. 1 NGastG muss die zuständige Behörde, wenn sich die vorgenannte Anzeige gemäß § 2 Abs. 4 NGastG auf das Anbieten alkoholischer Getränke bezieht, unverzüglich nach Eingang der Anzeige die Zuverlässigkeit der oder



des Gewerbetreibenden überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein Führungszeugnis vorzulegen. Auch müssen neben alkoholischen Getränken alkoholfreie angeboten werden, davon mindestens ein Getränk immer günstiger als das preiswerteste alkoholhaltige Getränk.

Der Verein kann bestimmen, wer als Gewerbetreibender auftritt.

Ist das Vereinshaus verpachtet, kann der Pächter aufgrund seiner Erlaubnis (Konzession) diese Aufgabe dann übernehmen, wenn er auch Ausrichtet der Veranstaltung ist.

Wird aber das Sommerfest vom Verein selber ausgerichtet, so reicht die Erlaubnis des Wirtes nicht aus. Bewirtschaftet der Verein sein Vereinshaus regelmäßig selber und besitzt deswegen zum Beispiel der Vorsitzende eine Erlaubnis dafür, dann entfällt die Anmeldung der einzelnen Veranstaltung.

Zu beachten sind auch die Übergangsregelungen im Gesetz.

### **Anzeige bei der zuständigen Kommune**

Die Anzeige der Veranstaltung ist an die zuständige Kommune zu richten. Dafür ist der im Gesetz abgedruckte Vordruck zu verwenden.

Diese hat die Angaben aus der Anzeige unverzüglich den für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden sowie dem Finanzamt zu übermitteln, heißt es im Gesetz.

Mit dem NGastG gehen die zuständigen Behörden nicht einheitlich um. Jeder sollte sich daher rechtzeitig bei der zuständigen Stelle informieren.

Auch die Gebühren, die die Kommunen erheben, sind nicht einheitlich festgesetzt.

### **Hilfe im Internet**

Hilfestellungen zum NGastG gibt es im Internet auf der Seite des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums.

Joachim Roemer